

**ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a BAUGB ZUR 17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT NEUKLOSTER**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukloster eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	29.06.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	31.08.2020 bis 02.10.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	02.09.2020 bis 09.10.2020
Entwurfsbeschluss	14.03.2022
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	22.08.2022 bis 23.09.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	23.08.2022 bis 26.09.2022
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	05.12.2022
Feststellungsbeschluss	05.12.2022

Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukloster soll der Bebauungsplan Nr. 46 „Solarpark Nevern“ der Stadt Neukloster aufgestellt werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan Nr. 46 „Solarpark Nevern“ und der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung

des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallel-verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat mit der Sitzung am 29.06.2020 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.**

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.08.2020 bis 02.10.2020. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.09.2020. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis 23.09.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Im Planungsraum sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.
- Im Planungsraum befinden sich keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, für den Stoff- und Wasserhaushalt sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Der Untersuchungsraum befindet sich in der Landschaftszone *Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte* und umfasst intensiv genutzte Ackerflächen an der Bundesautobahn A20.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer II. Ordnung.
- Die Überdeckung des Grundwasserleiters beträgt nach den Daten des Geoportal M-V 5-10 m. Der Grundwasserleiter gilt als quasi bedeckt. Die Grundwasserhöhengleichen liegen zwischen 39 und 40 m.
- Westlich und östlich der Straße „Nevern“ befindet sich eine Trinkwasserleitung (d 125 PE-HD) des Zweckverbandes Wismar.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Das Klima der Planungsregion Westmecklenburg liegt im Übergangsbereich des subatlantischen zum kontinental geprägten Klima.
- Laut dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg gehört die Region zu den niederschlagsbegünstigten Gebieten Westmecklenburgs.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- folgende Tierarten wurden näher untersucht: Brutvögel des Offenlandes und der Gehölze sowie Reptilien
- Der Geltungsbereich ist weitestgehend als Sandacker (ACS) einzuschätzen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Der Untersuchungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Nähe zur Bundesautobahn und der Straße „Nevern“ geprägt.
- Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Naturraum betroffen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass ein Blendrisiko für die Autobahn A20 und die Straße Neukloster nach Nevern ausgeschlossen werden kann. Zusätzliche Blendschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Schutzgebiete werden vorliegend nicht berührt.
- Als nächstgelegene europäische Schutzgebiete sind zum einen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH\_2036-301 „Züssower Wald“ in ca. 2 km Entfernung und zum anderen das Vogelschutzgebiet SPA\_2036-401 „Kariner Land“ in über 8 km Entfernung zu benennen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

### Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Nähe zur Bundesautobahn und Landesstraße erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Neukloster wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 29.06.2020 hat die Stadt Neukloster den Aufstellungsbeschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukloster gefasst.

Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Solarpark Nevern“ der Stadt Neukloster.

Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1,25 ha. Der Planungsraum erstreckt sich nördlich der Bundesautobahn A20 auf eine Teilfläche des Flurstücks 78/9 der Flur 1 in der Gemarkung Nevern.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukloster mit Stand vom November 2022 am 05.12.2022 beschlossen und festgestellt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom November 2022 wurde am 05.12.2022 gebilligt.